

62

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z I b 1056 (b)

Berlin W 8, den 25. August 1942
-Postfach-

praes
resp

Abschrift

Der Reichsminister des Innern
II a 362/42 II
6100 a

Berlin NW 7, den 11. August 1942

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei habe ich für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 25 DBG folgende Richtlinien aufgestellt:

1. Mit Rücksicht auf die Stellung und die Aufgaben des deutschen Beamtentums ist bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 25 DBG stets ein strenger Maßstab anzulegen. Dies gilt in verstärktem Maße für Beamte, die selbst Mischlinge 1. Grades oder mit Mischlingen 1. Grades verheiratet sind.
2. Bei Erziehern können grundsätzlich keine Ausnahmen zugelassen werden, da von einem Erzieher, der selbst oder dessen Ehegatte Mischling ist, nicht erwartet werden kann, daß er die nationalsozialistische Weltanschauung, zu deren wesentlichen Bestandteilen die Rassegrundsätze gehören, im Unterricht mit der erforderlichen Überzeugungskraft vertritt.
3. Im übrigen können Ausnahmen für Mischlinge oder mit einem Mischling verheiratete Beamte in der Regel nur dann zugelassen werden, wenn diese sich vor der Machtübernahme, in den neuen Gebieten des Reiches vor der Eingliederung, besonders tatkräftig für den Nationalsozialismus und das Reich eingesetzt haben.

Auch diese Ausnahmen sind grundsätzlich nur zuzulassen, wenn es sich um Beamte in untergeordneten Stellen handelt, deren Tätigkeit außerdem keine besondere Vertrauenswürdigkeit erfordert.

Im gehobenen und höheren Dienst können daher regelmäßig solche Ausnahmen nicht zugelassen werden.

4. Ist der Ehegatte Mischling, so ist eine Ausnahme nur zugelassen, wenn auch in seiner Person besondere Gründe zur Rechtfertigung der Ausnahme vorliegen.

Hat der Beamte bei der Eheschließung gewußt, daß der Verlobte Mischling ist, so sind Ausnahmen regelmäßig ausgeschlossen.

5. Ausnahmen von § 25 DBG können schließlich zugelassen werden, wenn der Beamte oder sein Ehegatte Mischling ist und einer von beiden in der Partei belassen oder in sie aufgenommen worden ist.

6. Die Genehmigung zur Eheschließung eines Beamten mit einem jüdischen Mischling (§ 25 Abs. 2 DBG) ist grundsätzlich zu versagen. Von einem Beamten des nationalsozialistischen Reiches muß eine so gefestigte weltanschauliche Haltung verlangt werden, daß er eine solche Eheschließung schon von sich aus ablehnt.

Sollte

An

die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und Preußischen Dienststellen

Y. I. O.
Min. Enl.
F. O.
J. O.